



## **ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Sölden 2020**

**Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene Abfallgebührenordnung, zuletzt geändert am 23.07.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **24.10.2023** wie folgt geändert:

### **§ 1 Arten der Gebühren**

1. Die Gemeinde Sölden erhebt für die Benützung der Recyclingstraße, der Bioabfallvergasungsanlage und der Verladestationshalle (Abwurfschacht- Schredder) sowie für die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung folgende Gebühren:
  - a. Baukostenbeiträge und
  - b. laufende Gebühren

### **§ 2 Baukostenbeiträge**

1. Die Baukostenbeiträge dienen zur Deckung der Kosten der Herstellung der in § 1 genannten Anlagen einschließlich aller Nebenkosten (sofern diese Anlagen oder selbständig benützbare Teile hievon soweit fertiggestellt sind, dass sie benützt werden können), wobei zur Deckung der Gesamtkosten dieser Anlagen mehrere Baukostenteilbeiträge festgesetzt werden.
2. Zur Entrichtung von Baukostenbeiträgen sind alle Personen verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet Sölden sind, oder denen zu diesem Zeitpunkt ein Baurecht an einem solchen Gebäude zusteht, sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an einem Gebäude nach Entstehen des Abgabeananspruches aber vor rechtskräftiger Vorschreibung und Zahlung der Baukostenbeiträge erwerben.
3. Der Abgabeanpruch entsteht hinsichtlich der Baukostenbeiträge bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden zu dem Zeitpunkt, zu dem ein angezeigtes Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung, und zwar für jenen Bruttorauminhalt und jenen Verwendungszweck, der bei angezeigten Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls rechtskräftig baurechtlich genehmigt wurde.

4. Liegt der in Abs. 3 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, entsteht der Abgabeananspruch im Umfang des Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
5. Besteht die Möglichkeit, die in § 1 genannten Anlagen, für die in der Anlage dieser Verordnung Baukostenbeiträge festgesetzt werden, zu nutzen, erst nach dem gemäß Abs. 3 und 4 maßgeblichen Zeitpunkt, so entsteht der Abgabeananspruch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem jene Anlagen, für die in der Anlage dieser Verordnung Baukostenbeiträge festgesetzt werden, auch tatsächlich genutzt werden können.
6. Soweit für ein Grundstück bereits einmal der Abgabeananspruch für einen Baukostenbeitrag entstanden ist, entsteht jeder weitere Abgabeananspruch hinsichtlich desselben Baukostenbeitrages nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage jene Bemessungsgrundlage übersteigt, die der bisher schon entstandenen oder der bisher rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Baukostenbeiträgen zugrunde lag.“

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Baukostenbeiträge**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung eines auf ein Gebäude entfallenden Baukostenteilbeitrages ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung desselben Baukostenteilbeitrages gedient hat.
2. Nicht gewerblich genutzte Garagen und Liftanlagen (nur Bahnhofsbereich), die auch Teile von Gebäuden sein können, die eine andere Nutzung aufweisen, werden nur mit  $\frac{1}{4}$  des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht. Darunter fallen auch Garagen die getrennt vom Hauptgebäude positioniert sind. Die Garagen fallen unter dieselbe Gruppe wie das Gebäude (Objekt) selbst.
3. Gebäude oder Gebäudeteile wie KFZ-Werkstätten, Fertigungshallen von Tischlereien, Zimmereibetrieben, Schlossereien, Tapezierer-, Installateurbetrieben udgl. werden ebenfalls nur mit  $\frac{1}{4}$  des umbauten Raumes berechnet. Teile dieser Gebäude wie z. B. Büros, WC's, Waschräume, Besprechungszimmer, Kantinen, Zimmer, Aufenthaltsräume, Wohnungen, dazugehörige Stiegen und Gänge etc. sind jedoch mit der vollen Kubatur zu berechnen.
4. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftliche Nebengebäude sind vom Baukostenbeitrag befreit. Erfolgt eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes dieser Gebäude, so ist dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
5. Als Baukostenteilbeiträge werden je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) pro m<sup>3</sup> des Bruttorauminhaltes gemäß Absatz § 3 Abs. 1 die in der Anlage festgesetzten Beträge eingehoben.

### **§ 4 Laufende Gebühren**

1. Die laufenden Gebühren, welche sich aus Grundgebühr, der Restmüllgebühr und der Biomüllgebühr zusammensetzen, dienen dazu, die Kosten der Erhaltung und des Betriebes

der in § 1 genannten Anlagen zu decken. Dabei sollen die Grundgebühr einen Anteil von ca. 40 %, die Restmüllgebühr und Biomüllgebühr zusammen einen solchen von ca. 60 % der vorgenannten Kosten decken.

2. Als Grundgebühr wird einmal in jedem Kalenderjahr der in der Anlage je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzte Betrag pro m<sup>3</sup> des Bruttorauminhaltes gem. § 3 Abs. 1 eingehoben.
3. Als Restmüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des in der Mülldeponie Sölden tatsächlich übernommenen Restmülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig. Darüber hinaus wird eine die in der Anlage festgesetzte Mindestrestmüllgebühr für all jene Haushalte eingehoben, die keinen Restmüll an die Mülldeponie Sölden übergeben. Diese Abrechnung erfolgt quartalsmäßig.
4. Als Biomüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des tatsächlich übernommenen Biomülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig.
- 4a. Als Risikomaterial wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des tatsächlich übernommenen Risikomaterials eingehoben. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig.
5. Zur Entrichtung der laufenden Gebühren für ein Kalenderjahr sind alle Personen verpflichtet, die in diesem Jahr zumindest zeitweilig Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden waren oder denen ein Baurecht an einem solchen Gebäude zugestanden ist sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an einem Gebäude vor vollständiger Entrichtung der laufenden Gebühren erwerben.
6. Der Abgabeananspruch entsteht hinsichtlich der Grundgebühr mit dem baurechtlich zulässigen Baubeginn und in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.
7. Hinsichtlich der Restmüllgebühr und der Biomüllgebühr entsteht der Abgabeanpruch bei Übernahme des Restmülls bzw. des Biomülls durch die Gemeinde Sölden.

### **§ 5 Gruppen**

1. Im Hinblick darauf, dass die anfallenden Müllmengen nicht nur von der Gebäudegröße, sondern auch davon abhängen, wie ein Gebäude verwendet wird, werden die Gebäude für die Berechnung der Baukostenbeiträge und der laufenden Grundgebühr in folgende Gruppen eingeteilt:
2. Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden oder in denen höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden.
3. Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden.

4. Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere also Gebäude in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt wird:

Campingplatzvermieter

Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergl.

Ärzte, Labors

Cafes, Cafe-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdielen

Gast- und Schankgewerbebetriebe ohne Beherbergung von Fremden (Gassenschanken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurationen, Stehbierhallen)

Kuranstalten, Sanatorien

Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel

Photographenateliers

Tankstellen und Servicestationen

Bierdepots

Getränkeerzeugung

Konditoreien (ohne Kaffeeausschank)

Schwimmbadbetriebe

Spirituosenhandel

Taxi- und Mietwagengewerbe

Weinhandel

Chem. Putzereien und Wäschereien

Drogenhandel

Fleischhauer und Selcher

Garagenvermietung

Lebens- und Genussmittelhandel

Maler, Anstreicher, Lackierer

Molkereien, Käsereien

Putzmittelhandel

Schlosser

Spengler

Waschmittelhandel

Brennstoffhandel

Dampf-, Wannen- und Saunabäder

Farbwarenhandel

Felle- und Häutehandel

Frächtereien und Speditionen

Futter- und Düngemittelhandel

5. Für die Höhe eines Baukostenteilbeitrages ist die Verwendung des Gebäudes am Tag des Entstehens dieser Gebührenpflicht maßgeblich.
6. Für die Höhe der Grundgebühr ist der Verwendungszweck während des Kalenderjahres, für das die Gebühr vorgeschrieben wird, maßgeblich. Unter mehreren in Frage kommenden Gruppen ist die höchste maßgeblich.

## **§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren verstehen sich inklusive MwSt. von derzeit 10 %, die die Gemeinde Sölden daraus nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat.

## **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz-TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§9 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Gebührenordnung werden nach den Strafbestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG bestraft.

## **§10 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Abfallgebührenverordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

## **ANLAGE**

Derzeit werden nur der Baukostenteilbeitrag 1 und der Baukostenteilbeitrag 2 eingehoben. Der „Baukostenteilbeitrag 1“ wird gemäß § 3 Abs. 5 für

Gebäude der Gruppe I mit	€ 0,59 pro m <sup>3</sup> BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	€ 0,72 pro m <sup>3</sup> BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	€ 0,83 pro m <sup>3</sup> BRI.

Der „Baukostenteilbeitrag 2“ wird gemäß § 3 Abs. 5 für

Gebäude der Gruppe I mit	€ 0,59 pro m <sup>3</sup> BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	€ 0,72 pro m <sup>3</sup> BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	€ 0,83 pro m <sup>3</sup> BRI

festgesetzt.

Der Baukostenteilbeitrag 2 verringert sich an jedem 1. Jänner, erstmalig am 1. Jänner 2001 um 2 %, wobei diese Verringerung jeweils nur für Gebühren gilt, die nach dem für die Verringerung maßgeblichen Zeitpunkt entstehen (§ 2 Abs. 3).

**Die laufende Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 wird für**

Gebäude der Gruppe I mit	<b>€ 0,09</b> pro m <sup>3</sup> BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	<b>€ 0,15</b> pro m <sup>3</sup> BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	<b>€ 0,19</b> pro m <sup>3</sup> BRI

festgesetzt.

**Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit € 0,40 pro Kilogramm festgesetzt.**

**Die Restmüllmindestgebühr gemäß § 3 Abs. 3 Z2 wird mit € 18,00 pro Quartal festgesetzt.**

**Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit € 0,34 pro Kilogramm und Quartal festgesetzt.**

**Die Gebühr für Risikomaterial gemäß § 4 Abs. 4a wird mit € 0,18 pro Kilogramm und Quartal festgesetzt.**

**Die Baurestmassengebühr beträgt € 90/Tonne inklusive Alsag + exklusive MwSt.**

Tierische Nebenprodukte von allen Anlieferungen tierischer Nebenprodukte € 0,18 pro kg und die SRM-Produkte (Kopf u.ä.) € 0,36 pro kg, beide inklusive der gesetzlichen MwSt. derzeit 10 %.